

Satzung des Unternehmernetzwerk – Wir, das Herz von Wörth

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.01.2025 in Wörth am Rhein.
Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landau i. d. Pfalz ist vorgesehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmernetzwerk – Wir, das Herz von Wörth“.
- (2) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Landau i. d. Pf. führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Er hat seinen Sitz in 76744 Wörth am Rhein, die Postanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Koordination von Marketingmaßnahmen der im Stadtgebiet der Stadt Wörth am Rhein ansässigen Betriebe. Dazu zählen Klein- und Kleinstgewerbetreibende, Gewerbebetriebe jeder Größe und freiberuflich tätige Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch gemeinsame Aktivitäten und gemeinschaftliche Promotionaktionen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Absprache der Mitglieder und deren Vertreter bei den Mitgliederversammlungen und Mitgliederstammtischen erreicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede rechtsfähige Person werden.
- (2) Die Betriebsstätte muss im Stadtgebiet der Stadt Wörth am Rhein ansässig und angemeldet sein oder Geschäftsräume haben oder ihre mobile Tätigkeit im Stadtgebiet ausführen.
- (3) Das Mitglied wird je nach Rechtsform durch seinen Eigentümer, Inhaber, Gesellschafter oder seinen rechtlichen Vertreter bei den Mitgliederversammlungen und Mitgliederstammtischen vertreten.
- (4) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Mitgliedervertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (eine E-Mail an info@wir-das-herz-von-woerth.de ist ausreichend) gegenüber dem Vorsitzenden und sofortiger Löschung aus der Mitgliederliste.
- (2) Die Mitgliedschaft wird automatisch gekündigt, wenn die Jahresgebühr nicht fristgerecht bis Ende des ersten Monats des jeweiligen Kalenderjahres bezahlt wird. Eine Zahlungserinnerung ist hierfür nicht notwendig, wird jedoch einmalig durch den Kassenwart durchgeführt.
- (3) Endet die Gewerbetätigkeit eines Mitglieds, muss dies dem Vorstand schriftlich (siehe Absatz 1) mitgeteilt werden. Das bestehen bleiben der Mitgliedschaft ist möglich und wird immer für jeden Einzelfall unter der Vorstandsmitgliedern entschieden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens und der Löschung aus dem Vereinsregister.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein unterschiedlicher jährlicher Beitrag für aktive und fördernde Mitglieder erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Es gibt 2 Beitragsarten
 - a. aktive Mitgliedschaft
 - b. fördernde Mitgliedschaft (erhöhter Beitragssatz)

- (3) Ein aktives Mitglied ist verpflichtet eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Geleistete Stunden werden über das Kalenderjahr addiert und vermerkt. Bei keinen oder zu wenig geleisteten Stunden wird aus einem aktiven Mitglied automatisch zum neuen Kalenderjahr ein förderndes Mitglied und der entsprechende Beitrag ist zu leisten.

§ 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Mitglieder des Vorstands dürfen für Ihre Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG erhalten. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Schriftführer/-in
 - d. dem/der Kassenwart/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können sowohl Mitglieder als auch deren Vertreter wie in §3 (3) beschrieben werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand erstellt jährlich einen Kassenbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Sollte §10 Abs. 2 nicht zutreffen, so ist

der Kassenbericht in dem Folgejahr vorzulegen, in dem wieder eine Präsenz Mitgliederversammlung möglich ist.

- (5) Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung, nach Vorlage des ordnungsgemäßen Kassenberichts, zu entlasten.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung in Präsenz statt, sofern dies gesetzlich möglich ist.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (8) Der Schriftführer erstellt ein Protokoll der Mitgliederversammlungen.
- (9) Jeder anwesende Mitgliedsbetrieb ist mit 1 Stimme stimmberechtigt.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen

gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Eine Geschäftsordnung ist nicht vorgesehen.

- (2) Der Vorstand behält sich vor, bei Bedarf eine Geschäftsordnung ergänzend zu beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §11 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ‚Lebenshilfe Kreisvereinigung Germersheim e. V.‘ die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Stadtgebiet Wörth am Rhein zu verwenden hat. Die vorstehende Satzung wurde in Mitgliederversammlung vom 15.01.2025 verabschiedet.

Wörth am Rhein,

1. Vorsitzende/r

2. Vorsitzende/r

3. Schriftführer/in

4. Kassenwart

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 15.01.2025 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom _____ in den folgenden Punkten geändert:

§ 2 Absatz 2 wurde neu eingefügt

§ 3 Absatz 1-3 wurden geändert

§ 4 Absatz 1 wurde geändert

§ 4 Absatz 4 wurde neu eingefügt

§ 5 Absatz 1-3 wurde geändert

§ 8 Absatz 2 wurde geändert

§ 10 wurde in der Nummerierung, außen in Absatz 4, geändert

§ 10 Absatz 14 ist entfallen

§ 15 Absatz 1 wurde geändert

Wörth am Rhein, den _____

Unterschriften der Anwesenden: